

SATZUNG Goase e.V.

Errichtung am 25.11.2015

Erste Änderung beschlossen am 14.11.2016,
zweite Änderung beschlossen am 13.02.2017,
dritte Änderung beschlossen am 05.11.2018,
vierte Änderung beschlossen am 19.10.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet Goase e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Leipzig
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein Goase e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur
 - b) die Förderung der Bildung
- 3) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Organisation und Durchführung von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen, Theater-, Musik- und Performanceaufführungen sowie Filmvorführungen, die inhaltlich und konzeptionell an konkrete Themen und Veranstaltungen anknüpfen und durch Vorträge und Nachgespräche aufgearbeitet werden.
 - b) Das Vermitteln, Diskutieren und Reflektieren von Kunst- und Kulturveranstaltungen.
 - c) Organisation und Durchführung von generationenübergreifenden Workshops zur Wissensvermittlung und Bildung mit den Schwerpunkten Ökologie, sozioökologisches Miteinander, sozialer Umgang und Kulturarbeit. Finanzieller Fördermittel zur Erhaltung von Kulturdenkmälern.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Die Mitglieder können tatsächlich entstandene angemessene Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung des Vereinszweckes entstehen, gegen Vorlage einer Quittung erstattet bekommen. Die Mitglieder können eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe wird von Mitgliederversammlung beschlossen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsordnung

- 1) Der Verein kann sich eine Vereinsordnung geben, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell unterstützt. Diese sind im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in Vorstandsämter gewählt werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Vertretungsberechtigten.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts werden. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Vorstandsämter gewählt werden. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Vertretungsberechtigten.
- 3) Die Aufnahme ordentlicher- und Fördermitglieder ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig.
- 4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - e) mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- 6) Die Austrittserklärung hat schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr oder ein Verhalten, das das Ansehen oder die wirtschaftliche Grundlage des Vereins schädigt.
- 8) Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- 9) Mitgliedsbeiträge oder Spenden an den Verein sind unwiderruflich. Aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen,

insbesondere Arbeitskreise mit gesonderten Aufgaben und Projekten, geschaffen und/oder aufgelöst werden.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*innen, dem/der Schatzmeister*in und deren/dessen Stellvertreter*in.
- 2) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder für Sonderaufgaben berufen. Die Mitgliederversammlung muss darüber informiert werden und kann ein Veto mit einfacher Mehrheit einlegen.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder die Vereinsordnung anderen Organen zugewiesen sind.
- 4) Er ist vor allem zuständig für:
 - a) Die laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) die Vorbereitung, Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung und/oder Koordinierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - e) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - f) die Erstellung des Jahresberichtes
 - g) die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit
 - h) Konfliktfälle der Mitgliedschaft
 - i) Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen
 - j) die Annahme oder Ablehnung von Mitgliedsanträgen
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind. Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist innerhalb einer Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit möglich.
- 6) Der Vorstand tagt mindestens im Abstand von 2 Monaten.
- 7) Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.
- 8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist nach Absprache mit dem gesamten Vorstand einzeln vertretungsberechtigt.
- 9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Beratungs- und Entscheidungsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Beschluss einer Vereinsordnung nach §4
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - d) Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin
 - e) Die Gründung und Berichterstattung der Arbeitskreise und weiterer Organisationsgruppen
 - f) Der Austausch und Beratung mit dem Vorstand zu grundsätzlichen Fragen
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel monatlich statt, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per Email, mindestens zwei Wochen im Voraus, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war. Jede satzungsmäßige, ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 - 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er jedoch verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich oder per Mail verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 8 Punkt 3.
 - 5) Die anwesenden Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (bis auf Satzungsänderungen). Jedes ordentliche Mitglied hat genau eine Stimme. Bei Abwesenheit kann zur Ausübung des Stimmrechts nur ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und muss schriftlich vorliegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
 - 6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den/die Versammlungsleiter*in und den/die Schriftführer*in zu unterzeichnen und muss alle gefassten Beschlüsse enthalten sowie innerhalb von einer Woche an alle ordentlichen Mitglieder auf postalischem oder elektronischem Wege versendet werden.
 - 7) Satzungsändernde Anträge, die nicht den Vereinszweck betreffen, Können in Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sie werden nur wirksam, sofern das zuständige Amtsgericht und das Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.

§ 8 Vereinsfinanzierung und Kassenprüfung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen beschafft.
- 2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Raum Leipzig zwecks der Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Über die juristische Person oder Körperschaft nach Punkt 2 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Punkte 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.